



Einzelgenehmigung

von Veranstaltungen oder Aktivitäten auf Bahngrund, in Gebäuden, Zügen oder Bussen der GKB

Die Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH (kurz „GKB“), Köflacher Gasse 35 - 41, 8020 Graz, gestattet hiermit – unter der Voraussetzung der untenstehenden Bedingungen und mit Verweis auf die Vorgaben des Unternehmens für Veranstaltungen und das Betreten von Bahnanlagen – ausschließlich die Durchführung der hier ausgeführten Veranstaltung/en oder Aktivitäten im Bereich der GKB wie folgt:

Vertragspartner:

Datum und Zeitraum der Abhaltung:

Ort der Veranstaltung/en:

Thema/Anlass und Zweck der Veranstaltung/en:

Angemeldete/erwartete Teilnehmer/innenzahl:

Anzahl beschäftigter Personen und deren Tätigkeit/en:

Bedingungen:

Umfang der Genehmigung

- (1) Die Veranstaltung/en oder Aktivitäten darf/dürfen lediglich im zugewiesenen Bereich und Zeitraum stattfinden. Die Genehmigung dient als Legitimation vor Ort.
- (2) Die Genehmigung bezieht sich ausschließlich auf die beschriebene/n Veranstaltung/en oder Aktivitäten im Bereich der GKB. Darüberhinausgehende Aktivitäten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der GKB und des jeweiligen Infrastrukturbetreibers oder Eigentümers.
- (3) Der Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung gilt keinesfalls als Fahrausweis.

Pflichten des Vertragspartners

- (1) Der Vertragspartner hat für sämtliche behördliche Genehmigungen sowie alle übrigen Genehmigungen, die für die oben beschriebene/n Veranstaltung/en erforderlich sind, selbst Sorge zu tragen. Diese sind auf Verlangen der GKB vorzulegen.
- (2) Veranstaltungen und Aktivitäten in Bereichen, welche nicht öffentlich zugänglich sind, können nur in Anwesenheit eines geschulten Eisenbahnbediensteten der GKB durchgeführt werden. Dies betrifft alle Aktivitäten in Gebäuden, auf Bahngrund sowie in Schienenfahrzeugen und Zügen oder Bussen. Sollten der GKB in diesem Zusammenhang Kosten für die Sicherung von Gefahrenzonen und für sonstigen, administrativen und organisatorischen Aufwand entstehen, werden diese dem Vertragspartner in Rechnung gestellt und sind von diesem auf ein von der GKB namhaft gemachtes Konto zur Einzahlung zu bringen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, hinsichtlich sämtlicher Maßnahmen rechtzeitig das Einverständnis mit dem zuständigen internen Ansprechpartner der GKB herzustellen,

sich auf den ihm zugewiesenen Bereich zu beschränken und die Sicherheit sowie den Eisenbahnbetrieb nicht zu beeinträchtigen. Den Anweisungen des Personals der GKB ist bedingungslos Folge zu leisten. Die für den Bahnbetrieb und dessen Sicherheit zuständigen Bahnbediensteten sind berechtigt, eine sofortige Unterbrechung oder Einstellung der jeweiligen Veranstaltung oder Aktivitäten anzuordnen, wobei dem Vertragspartner keinerlei Ersatzansprüche zustehen. Die sich auf den für die Öffentlichkeit bestimmten Bahnanlagen befindlichen Fahrgäste bzw. Kunden der GKB dürfen keinesfalls gestört bzw. beeinträchtigt werden. Sollte es durch die Veranstaltung/en oder Aktivitäten zu Betriebsbehinderungen kommen, so ist dieser Mehraufwand vom Vertragspartner abzugelten.

- (3) Das eigenmächtige Betreten von Bahnanlagen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind (insbesondere der Gefahrenbereich von Gleisen und Hochspannungsanlagen) ist streng verboten.
- (4) Die Schaffung besonderer Gefahrenmomente (z. B. künstlicher Nebel, Scheinwerfer) bzw. das Anbringen von Absperrungen ist nur nach Absprache mit der GKB gestattet.
- (5) Jede Belästigung – insbesondere durch Lärm – der Fahrgäste, Kunden, Mieter, Pächter, Mitarbeiter der GKB oder sonstiger Berechtigter ist zu vermeiden.
- (6) Der Vertragspartner gewährleistet bei eventuellen Foto- oder Filmaufnahmen am Ort der Veranstaltung/en oder bei den Aktivitäten die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Bediensteten und Kunden der GKB sowie die Wahrung des Ansehens bzw. Image der GKB im Zusammenhang mit den Aufnahmen.
- (7) Der Vertragspartner erklärt, die jeweils geltende Hausordnung in den von der GKB genutzten Gebäuden sowie Bahnhöfen gelesen zu haben und nimmt diese zustimmend zur Kenntnis.
- (8) Der Vertragspartner erklärt das Merkblatt „Betreten von Eisenbahnanlagen“ gelesen zu haben und nimmt dieses zustimmend zur Kenntnis.
- (9) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die ihn aus dieser Vereinbarung treffenden (Verhaltens-)pflichten den seiner Sphäre zurechenbaren Personen nachweislich zur Kenntnis zu bringen und an diese zu überbinden.
- (10) Allfällige Veränderungen an Gebäuden, Grundflächen, Fahrzeugen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen sollten unterbleiben, bedürfen aber jedenfalls der ausdrücklichen Zustimmung der GKB, sowie des jeweiligen Eigentümers bzw. Bestandnehmers. Nach Abschluss der Veranstaltung/en bzw. Aktivitäten ist der ursprüngliche Zustand der Örtlichkeit oder Fläche wiederherzustellen und diese vollständig zu reinigen, anfallende (Abfall-)Materialien müssen vom Vertragspartner entsorgt werden. Soweit dies nicht geschieht, sind die Betroffenen berechtigt, die Wiederherstellungs- und Reinigungsarbeiten wahlweise gegen Verrechnung der Kosten selbst durchzuführen oder im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners in Auftrag zu geben.

Haftung

- (1) Der Vertragspartner haftet gegenüber der GKB für alle im Zusammenhang mit der/den Veranstaltung/en, den Aktivitäten oder anderen Maßnahmen auf Grund dieser Vereinbarung verursachten Schäden. Auch entgangener Gewinn ist zu ersetzen. Für den Fall, dass die GKB von Dritten wegen eines solchen Schadens in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Vertragspartner, die GKB vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- (2) Der Vertragspartner verzichtet gegenüber der GKB und deren Bediensteten auf den Ersatz aller Schäden, die ihm oder den seiner Sphäre zuzurechnenden Personen im Zusammenhang mit der/den Veranstaltung/en oder im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen auf Grund dieser Vereinbarung entstehen, sofern er nicht beweist, dass der Schaden durch die GKB oder ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (3) Der Vertragspartner haftet für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und hält die GKB diesbezüglich schad- und klaglos.
- (4) Der Vertragspartner haftet für das Verhalten der seiner Sphäre zurechenbaren Personen wie für sein eigenes.

Sonstiges

- (1) Es gilt österreichisches Recht. Im Streitfall gilt die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts in Graz als ausdrücklich vereinbart.

Für die Graz-Köflacher Bahn
und Busbetrieb GmbH (GKB)

Vertragspartner

